

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrerseminar voraus. Private Vorbildung bedarf ausdrücklicher Anerkennung durch die Seminarleitung und den Fachlehrer. Die Berechtigung zur Erteilung des Schreibunterrichtes kann nur durch die entsprechende Primarlehrer- oder Ergänzungsprüfung für Mittel- oder Zeichenlehrer erworben werden.

Die durch das Schulgesetz vom 4. April 1929 genehmigte Neuorganisation der Basler Schulanstalten bedingte auch eine teilweise Revision des *Lehrerbesoldungsgesetzes* vom 15. November 1919/25. November 1926. Als wichtige materielle Änderungen kamen die Regelung der Besoldungsverhältnisse der an der Handelsschule tätigen Lehrerschaft und die Neuordnung der Besoldungen der an den untern und obern Abteilungen der Gymnasien wirkenden Lehrkräfte in Betracht. Die Vorlage wurde vom Großen Rat am 11. Dezember 1930 genehmigt.

Der vorliegende Überblick bemüht sich vor allem, die gewaltige Arbeit der Verwaltungs- und Ausführungsbehörden zu überblicken, die immer noch nicht zum Stillstand gekommen ist. Er kommentiert und ergänzt die schon erwähnte Darstellung des Basler Schulorganismus im letzten Archivband.

Kanton Baselland.¹⁾

Gesetzgebung.

Allgemeines. Reglement für die Schulprüfungen vom 3. Oktober 1931 (Provisorisch). — Gesetz betreffend außerordentliche Staatsbeiträge an die Gemeinden, angenommen in der Volksabstimmung vom 24. April 1932.

Primar- und Arbeitsschule. Lehrplan für die Primarschulen, in Kraft gesetzt auf Beginn des Schuljahres 1929/30 (Provisorisch auf drei Jahre). — Lehrplan für die Arbeitsschulen vom 4. April 1930 (Provisorisch auf drei Jahre).

Fortbildungsschulen. Reglement für die beruflichen Fortbildungsschulen vom 21. Januar 1927. — Reglement für die Fortbildungsschulen vom 20. September 1927.

Sekundar- und Bezirksschulen. Reglement für die Aufnahmeprüfungen an den Sekundar- und Bezirksschulen vom 20. September 1927. — Lehrplan für die Sekundar- und Bezirksschulen vom 27. Dezember 1932 (Provisorisch).

Lehrerschaft aller Stufen. Abkommen mit Baselstadt betreffend Lehrerbildung vom 26. Oktober / 15. November 1928. — Lehrerprüfungsreglement vom 13. März 1912, mit den Abänderungen gemäß den Regierungsratsbeschlüssen vom 16. September 1921 und 5. Dezember 1930.

Zu Allgemeines. Die Hauptneuerungen des Prüfungsreglementes sind:

a) Einführung der schriftlichen Prüfungen durch die Experten in den mittlern und obern Klassen der Primar- und den Mit-

¹⁾ Berichte der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland pro 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932.

telschulen an gewöhnlichen Schultagen und unter Ausschluß der Öffentlichkeit; b) Wegfall der mündlichen Prüfungen durch die Experten; c) Einführung von öffentlichen Schlußtagen (Besuchstagen) am Ende jedes Schuljahres, deren Durchführung Sache der Schulpflegen und der Lehrerschaft wäre; d) Wegfall der Turn- und Arbeitsschulprüfungen, Ersatz derselben durch Inspektionen; e) Beaufsichtigung und Beratung derjenigen Lehrer und Gemeinden, die Knabenhandarbeitskurse durchführen.

Mit den Vorarbeiten zur Einführung des Gesetzes betreffend außerordentliche Staatsbeiträge an die Gemeinden wurde sofort begonnen, doch sind die Richtlinien für die Ausrichtung der Staatsbeiträge vom Landrat noch nicht bestätigt.

Zu Primarschule. Der neue provisorische Lehrplan für die Primarschulen wurde indirekt veranlaßt durch die neuen methodischen und pädagogischen Ansichten, direkt durch die Einführung der Steinschriftfibel und die Antiqua als Erstschrift im Jahre 1927. Er lehnt sich stark, zum Teil wörtlich, an die neuen Lehrpläne der Kantone Bern und Aargau an. Das Provisorium ist inzwischen bis Ende 1934/35 verlängert worden.

Die Schriftfrage ist noch nicht endgültig gelöst. Im Jahre 1926 war die Antiqua als Anfangs- und Hauptschrift in den Schulen Basellands erklärt worden. Daneben wurden in einer Anzahl von Schulen auch Versuche mit der Schriftreform von P. Hulliger (mit Breitfeder) unternommen. Mit Rücksicht auf die noch keineswegs abgeklärte Lage wurde der Entscheid über die obligatorisch einzuführende Schriftform noch hinausgeschoben. Kurse zur Einführung der Lehrer der 1.–4. Primarklassen, sowie der Schreiblehrer der Mittelschulen in die Hulligerschrift fanden in der zweiten Hälfte 1932 in verschiedenen Gemeinden statt und wurden staatlich subventioniert.

Zu Fortbildungsschulen. Das Reglement für die beruflichen Fortbildungsschulen ist herausgewachsen aus dem in der Volksabstimmung vom 21. März 1926 angenommenen Gesetz betreffend das berufliche und das hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen. Mit Ende Schuljahr 1926/27 sind die seit Ende des vorigen Jahrhunderts unter dem Protektorat der Gemeinnützigen Gesellschaft von Baselland bestehenden und mit Bundes- und Kantonsunterstützung wirkenden Koch- und Haushaltungsschulen aufgelöst und die Gemeinden zur Gründung von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen nach den Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes angehalten worden.

Zu Sekundarschulen. Ein neues Sekundarschulgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 26. Mai 1929 verworfen. Die Vorarbeiten zu einer revidierten Vorlage eines Mittelschulgesetzes sind im Gang.

Zu Lehrerschaft aller Stufen. Im Jahre 1929 wurde erstmals ein methodischer Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen nach § 17 des Gesetzes betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen durchgeführt. Der Kurs dauerte, um den Anforderungen an einen neuzeitlichen Unterricht in Handarbeit und Haushaltungskunde gerecht zu werden, ein halbes Jahr und fand in den Räumen der kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule in Liestal statt.

Kanton Schaffhausen.¹⁾

Durchführung des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925.

Die Jahre von 1927 an brachten der Erziehungsdirektion ein vollgerüttelt Maß an organisatorischer Arbeit, galt es doch, das neue Schulgesetz, das auf den 28. April 1927 in Vollzug gesetzt worden war und das ein Rahmengesetz darstellt, durchzuführen und anzuwenden. Dieser Ausbau der Schule wird die Behörden noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Es wurden erlassen:

Art. 4. Kleinkinderschulen und Kindergärten.

Verordnung des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die staatlich subventionierten Kleinkinderschulen und Kindergärten, vom 3. November 1927.

Da die wirtschaftlichen Verhältnisse Kleinkinderschulen und Kindergärten zu einer Notwendigkeit machen, hat sich der Staat erstmals im Schulgesetz vom 5. Oktober 1925 auch des Kindes im vorschulpflichtigen Alter angenommen. Durch die Verordnung vom 3. November 1927 und das Kreisschreiben an die Schulbehörden vom gleichen Datum hat der Erziehungsrat in Vollziehung der Art. 4 und 95 des Schulgesetzes für diese Schulen die notwendigen Vorschriften erlassen.

Art. 8 beziehungsweise 19.

Einführung der acht ganzen Schuljahre beziehungsweise Halbtagschulen für das siebente und achte Schuljahr im Sommersemester.

Weisung des Erziehungsrates an die Schulbehörden vom 17. Mai 1927.

Die Schulbehörden wurden angewiesen, bis zum Beginn des zweiten Quartals im Sommersemester 1927 die Elementarschulen den neuen Verhältnissen anzupassen, sofern dies nicht schon vorher geschehen war.

Art. 11, Absatz 2. Besuch der Elementarschule in einer anderen als der Wohngemeinde.

Reglement des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Entschädigung für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an Elementar- und Realschulen, vom 23. Februar 1928, § 1.

¹⁾ Berichte über das Erziehungswesen im Kanton Schaffhausen in den Schuljahren 1927/28, 1928/29, 1929/30, 1930/31 und 1931/32.